

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 222/96

BESCHLUSS

vom

10. Juli 1997

in dem Rechtsstreit

Dr. med. Thomas F. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Wolfgang C. [REDACTED],
S. [REDACTED], K [REDACTED]

Beklagter zu 1)
und Revisionsbeklagter zu 1),

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Rechtsanwältin Claudia E. [REDACTED],
S. [REDACTED], K [REDACTED]

Beklagte zu 2)
und Revisionsbeklagte zu 2),

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 10. Juli 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 19. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 26. Au-
gust 1996 wird nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Der Gegenstandswert des Revisions-
verfahrens beträgt 508.996,76 DM.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine Aus-
sicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Beklagte zu 2) hat, indem sie beim Abschluß des Pro-
zeßvergleichs vom 5. August 1993 mitwirkte, nicht schuldhaft
gegen ihre Anwaltspflichten verstoßen. Sie mußte nicht davon
ausgehen, daß sie in Wahrheit nicht als Vertreterin gemäß

- 3 -

§ 53 BRAO, sondern "als Abwicklerin" oder "wie eine Abwicklerin" der Kanzlei des Rechtsvorgängers des Beklagten zu 1), Rechtsanwalt V. tätig sei. Vielmehr durfte sie auf die Fehlerfreiheit der Vertreterbestellung durch die Landesjustizverwaltung vertrauen. Daß die Beklagte zu 2) im Termin vom 5. August 1993 die - angebliche - Geschäftsunfähigkeit des Rechtsanwalts V. hätte erkennen müssen und sich deshalb nicht darauf hätte verlassen dürfen, daß der Kläger durch Rechtsanwalt V. angemessen beraten worden sei, hat das Berufungsgericht fehlerfrei verneint.

Handelte die Beklagte zu 2) nicht schuldhaft pflichtwidrig, mußte sich auch der Rechtsvorgänger des Beklagten zu 1) über § 278 BGB nichts zurechnen lassen. Ein eigener schuldhafter Pflichtenverstoß des Rechtsanwalts V. scheidet aus, wenn er - wie der Kläger geltend macht - geschäfts- und prozeßunfähig war.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)